

Ahaus, 03.05.2011

Beratungsfolge

Rat	26.05.2011	TOP: 5.1	öffentlich
------------	-------------------	-----------------	-------------------

Beratungsgegenstand

- Neuausweisung von Flächen für Windenergieanlagen;**
- Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 03.05.2011
- Anregung gem. § 24 GO NRW vom 10.05.2011 (52 Unterzeichner)

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt beschließt:

Der gemeinsame Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 3. Mai 2011 und der Bürgerantrag vom 8. Mai 2011 zum Thema Windenergie werden zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr überwiesen.

Sachdarstellung

Sowohl in einem gemeinsamen Antrag der CDU- und FDP-Fraktion als auch in der Anregung gem. § 24 GO NRW wird darum gebeten, den Punkt „Windenergie“ auf die Tagesordnung der Ratssitzung am 26. Mai 2011 zu setzen. Danach soll die Verwaltung beauftragt werden, rechtliche Veränderungen frühzeitig dem Rat zur Kenntnis zu geben und zu ermitteln, welche Möglichkeiten sich für eine Neuausweisung von Flächen für Windenergie im Regionalplan und Flächennutzungsplan daraus ergeben.

Auf Anregung der Öffentlichkeit sind im Vorentwurf zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplans zwei zusätzliche Konzentrationszonen für Windenergieanlagen dargestellt worden mit dem Ziel, die Nutzung der Windenergie auf dem Gebiet der Stadt Ahaus aktiv zu fördern. Grundlage der Darstellung ist die Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus¹. Die Bezirksregierung Münster hat in Ihrer landesplanerischen Stellungnahme zum Vorentwurf des Flächennutzungsplans mitgeteilt, dass diese Konzentrationszonen gegenwärtig nicht an die Ziele der Raumordnung angepasst sind. Die Gründe hierfür sind denjenigen, die im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eine entsprechende Stellungnahme abgegeben haben, am 15. März 2011 im Rathaus der Stadt Ahaus dargestellt und erläutert werden. Dazu standen auch Vertreter der Bezirksregierung Münster Rede und Antwort. Im Ergebnis ist Folgendes festzuhalten:

1. Der Entwurf zur Fortschreibung des Regionalplans stellt für das Gebiet der Stadt Ahaus keine zusätzlichen Eignungsbereiche für Windenergie dar. Auf Grund des Anpassungsgebots in § 1 (4) Baugesetzbuch ist eine entsprechende Darstellung im Regionalplan Voraussetzung für die Darstellung zusätzlicher Konzentrationszonen im Flächennutzungsplan.

¹ Windenergienutzung in Ahaus. Untersuchung zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus, erstellt i. A. der Stadt Ahaus von WWK, Weil Winterkamp Knopp, Partnerschaft für Umweltplanung, Warendorf, 6. Oktober 1999

2. Der zeichnerischen Darstellung der Eignungsbereiche liegt eine flächendeckende Untersuchung des Plangebiets zugrunde. Die hierfür notwendigen Vorarbeiten wurden 1995/1996 zeitlich mit der Erarbeitung des derzeit noch gültigen Regionalplans durchgeführt. Die seinerzeit maßgebenden Kriterien haben nach Angaben der Bezirksregierung weiterhin Bestand.
3. Die Darstellung zusätzlicher Eignungsbereiche setzt voraus, dass die Förderung der Windenergie im Rahmen des planerischen Abwägungsprozesses - unter Berücksichtigung gesetzlicher Vorgaben – gegenüber anderen, ebenfalls abwägungserheblichen Belangen anders gewichtet wird. Zuständig ist der Regionalrat.
4. Eine Fortschreibung des Gutachtens zur Ausweisung von Konzentrationszonen für Windenergieanlagen in Ahaus erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt wenig sinnvoll. Ohne den Ergebnissen einer Fortschreibung vorgreifen zu wollen, so ist doch erkennbar, dass unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen nicht nur die in der Diskussion befindlichen, zusätzlichen Konzentrationszonen planerisch nicht umgesetzt werden können, sondern auch die bestehenden Konzentrationszonen zumindest teilweise in ihrem Bestand gefährdet sind. Hintergrund sind einerseits die immer größer werdenden Anlagen und die damit verbundenen nachteiligen Umweltauswirkungen, verschärfte umweltrelevanten Vorschriften andererseits. Beispielsweise geht das Gutachten noch von einem Abstand zu schutzbedürftigen Wohnhäusern im Außenbereich von 200 m aus. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass Windenergieanlagen künftig mit einer Gesamthöhe von 150 bis 200 m geplant werden, erhöht sich dieser Schutzabstand auf 400 bis 450 m. Welche Auswirkungen der seit Wochen angekündigte neue Windenergieerlass in diesem Zusammenhang haben wird, kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht gesagt werden.
5. Den Teilnehmern an der Veranstaltung wurde empfohlen, das laufende Beteiligungsverfahren zur Fortschreibung des Regionalplans zu nutzen, um Ihr Interesse an der Darstellung zusätzlicher Windeignungsbereiche in den Planungsprozess mit einfließen zu lassen.
6. Die Stadt hat zugesagt, in ihrer Stellungnahme zum Entwurf des Regionalplans, vorbehaltlich der Zustimmung der politischen Gremien, sich ebenfalls für die Darstellung zusätzlicher Windeignungsbereiche einzusetzen.

Der Antrag und die Anregung zum Thema Windenergie werden zur weiteren Beratung an den Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Verkehr überwiesen.

Finanzielle Auswirkungen

☐ Ja ☒ Nein

Anlagen

Anlage 01 – Gemeinsamer Antrag von CDU- und FDP-Fraktion vom 3. Mai 2011

Anlage 02 – Anregung gem. § 24 GO NRW vom 10. Mai 2011 (52 Unterzeichner)